

## **Entgeltordnung des Zweispartenhauses Kulturhistorisches Museum und Museum für Naturkunde Magdeburg**

Aufgrund des § 5 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 und § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 22. Januar 2026 folgende Entgeltordnung für das Zweispartenhaus Kulturhistorisches Museum und Museum für Naturkunde Magdeburg beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt die Museen (Kulturhistorisches Museum und Museum für Naturkunde) als gemeinsame öffentliche Einrichtungen innerhalb eines Zweispartenhauses.

Für den Besuch, die Inanspruchnahme sowie die Nutzung des Zweispartenhauses werden Entgelte gemäß den Entgelttarifen zur Entgeltordnung für das Zweispartenhaus Kulturhistorisches Museum Magdeburg und Museum für Naturkunde Magdeburg (Anlage) erhoben.

### **§ 2 Entgeltpflicht**

Für die Nutzung, den Besuch sowie die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder eines Teils einer öffentlichen Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Für das Zweispartenhaus Kulturhistorisches Museum und Museum für Naturkunde Magdeburg ergibt sich die Höhe dieses Entgelts aus den in der Anlage A aufgeführten Entgelttarifen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Abweichungen von den aufgeführten Entgelttarifen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

### **§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Magdeburger Museen (Kulturhistorisches Museum und Museum für Naturkunde) vom 13.06.2024 außer Kraft.

*Diese Ausfertigung der vorstehenden Entgeltordnung und ihrer Anlage wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wird bestätigt.*

Landeshauptstadt Magdeburg  
Datum: 28.05.2026

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.  
Datum: 28.05.2026

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

**Landeshauptstadt Magdeburg – Anlage A****Entgelttarife zur Entgeltordnung des Zweiparteihauses Kulturhistorisches Museum und Museum für Naturkunde Magdeburg sowie Regelungen zur Raumnutzung durch Dritte**

<b>A</b>	<b>Entgelte für Eintritt pro Person</b>	<b>EUR</b>
1.	Regulärer Eintritt	6,00
2.	Ermäßigter Eintritt <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende</li> <li>- Empfängerinnen und Empfänger des Bürgergeldes i.S.d. SGB II und SGB XII</li> <li>- Schwerbehinderte (B)</li> <li>- Wehr- u. Freiwilligendienstleistende</li> <li>- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</li> <li>- Inhaberinnen und Inhaber der Otto-City-Card oder der Tourist-Card</li> <li>- Gruppen ab 10 Personen</li> <li>- Berechtigte gemäß Kombiticket</li> </ul>	3,00
3.	Freier Eintritt <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</li> <li>- jeweils eine Begleitperson für Schwerbehinderte (B)</li> <li>- Mitglieder des Museumsverbandes Land Sachsen-Anhalt e.V.</li> <li>- Mitglieder der Fördervereine des KHM und des MfN</li> <li>- Mitglieder des DMB und des ICOM</li> <li>- Journalistinnen und Journalisten bei Vorlage eines gültigen Presseausweises</li> <li>- Kita-, Schul- und Studierendengruppen (einschlägiger Fachrichtungen) sowie deren Begleitpersonen (nach Gruppengröße bis zu drei Personen)</li> <li>- Touristengruppen zur Besichtigung des Kaiser-Otto-Saals mit dem Original des „Magdeburger Reiters“</li> <li>- Gästeführerinnen und -führer der LH Magdeburg</li> <li>- Stadtschreiberinnen und -schreiber der LH Magdeburg</li> <li>- Mitglieder im Verband der Restauratoren oder Präparatoren</li> </ul> <p>Die Museumsleitung behält sich vor, ein Kontingent an Freikarten vorzuhalten, um diese an vertraglich gebundene Kooperationspartner auszugeben.</p>	0,00
4.	Entgelte für Sonderkarten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reguläre Jahreskarte (ab Kauf ein Jahr gültig)</li> <li>- Ermäßigte Jahreskarte (ab Kauf ein Jahr gültig)</li> <li>- Kombiticket</li> </ul> Der Kauf einer Eintrittskarte KHM/MfN berechtigt innerhalb von 30 Tagen zum ermäßigten Eintritt in das Dommuseum Ottonianum, das Kunstmuseum Kloster Unser Lieben Frauen und das Technikmuseum Magdeburg.	40,00 20,00 ---
	Die Tarife können im Falle von Baumaßnahmen, Schließung von einzelnen Ausstellungsbereichen oder sonstigen Störungen des Ausstellungsbetriebes auf 50% abgesenkt werden. In begründeten Fällen	

	und bei aufwändigen Sonderausstellungen kann ein Eintrittsentgelt von bis zu 20 EUR erhoben werden. Grundlage ist in diesen Fällen eine Ausstellungs- bzw. projektbezogene Kalkulation.	
<b>B</b>	<b>Entgelte für Veranstaltungen und Vermittlungsangebote</b>	
1.	Kindergeburtstage (je Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	10,00
2.	Pädagogische und Bildungsangebote <ul style="list-style-type: none"> <li>- Führungen für Schulklassen sowie Kinder- und Jugendgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) oder Personengruppen mit besonderen pädagogischen Bedarfen</li> <li>- Workshops für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Ausstellungen (pro Person)</li> </ul> <p>Materialkosten werden aufwandsbezogen zusätzlich erhoben.</p>	15,00  2,50
<b>C</b>	<b>Entgelte für Führungen</b>	
	Entgelte für Führungen werden jeweils zusätzlich zu den Entgelten für Eintritte erhoben.	
1.	Führungen zu Dauerausstellungen KHM/MfN für Gruppen ab 10 Personen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 Minuten</li> <li>- 90 Minuten</li> </ul>	40,00 60,00
2.	Öffentliche Führungen zusätzlich zum Eintritt (pro Person)	3,00
3.	Führungen im Rahmen von Sonderausstellungen Die Entgelte werden gesondert festgelegt.	---
<b>D</b>	<b>Entgelte für Vermietungen</b>	
	Die Räume werden möbliert vermietet. Bei allen Vermietungen kommen, je nach Bedarf, Nebenkosten für Technik, das diensthabende Aufsichts-/Kassenpersonal sowie die Reinigung hinzu. Für alle Vermietungen wird ein Nutzungsvertrag geschlossen. Fällt die Vermietung in die Öffnungszeit des KHM/MfN, wird der Mieter darauf hingewiesen, dass die Räume für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind. Ausnahmen sind möglich.	
1.	Kaiser-Otto-Saal <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bis zu 3 Stunden</li> <li>- Jede weitere angefangene Stunde</li> </ul>	1.200,00 + NK 250,00 + NK
2.	Schmuckhof <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bis zu 3 Stunden</li> <li>- Jede weitere angefangene Stunde</li> </ul>	350,00 + NK 50,00 + NK
	<b>Raumnutzung durch Dritte</b> Die entgeltliche und unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten ist für die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungsformate gestattet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- kulturelle, gemeinnützige und soziale Veranstaltungen</li> <li>- Schulungs- und Übungsveranstaltungen</li> <li>- gesellige und private Veranstaltungen mit kommerziellem Bezug</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung durch Fraktionen im Rahmen ihrer Stadtratstätigkeit zur Durchführung von Fraktionssitzungen und Vorbereitung von Stadtrats- und Ausschusssitzungen</li> <li>- öffentliche und allgemein zugängliche politische Informations- und Bildungsveranstaltungen außerhalb von Wahlkampfterminen.</li> </ul> <p>Für die folgenden Veranstaltungsformate ist eine Raumüberlassung nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geschlossene Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften zur Glaubensausübung</li> <li>- öffentliche und allgemein zugängliche politische Werbeveranstaltungen – auch außerhalb von Wahlkampfterminen</li> <li>- Nutzung durch politische Parteien und Organisationen, Fraktionen und sonstige parteipolitische Personenzusammenschlüsse für Wahlkampf- und sonstige Wahlwerbeveranstaltungen</li> <li>- parteipolitische Veranstaltungen im Sinne von parteiorganischen und parteiinternen Veranstaltungen (z. B. Parteitage, Vorstandswahlen, Mitgliederversammlungen)</li> </ul> <p>Es besteht kein Anspruch auf eine Raumnutzung zu einem gewünschten Termin. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Raumnutzung durch Dritte wird in einer auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Nutzungsvereinbarung zwischen den Antragstellenden und der Einrichtungsleitung bzw. ihrer Bevollmächtigten geregelt. Dabei haben die betrieblichen und arbeitsorganisatorischen Belange der Einrichtung Vorrang.</p>	
<b>E</b>	<b>Sonstige Entgelte</b>	
1.	<p>Gesonderte Entgelte können einzelfallbezogen für Sondernutzungen festgesetzt werden. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theateraufführungen, Konzerte, Lesungen</li> <li>- Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten</li> <li>- Wissenschaftliche Symposien, Tagungen, Vorträge</li> </ul>	---
2.	<p>In besonderen Fällen kann von einem Entgelt ganz abgesehen werden. Zu diesen Fällen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Museumsaktionstage (z.B. Internationaler Museumstag, Tag des offenen Denkmals)</li> <li>- Veranstaltungen der Fördervereine der Museen</li> <li>- Veranstaltungen vertraglich mit dem Museum verbundener Kooperationspartner</li> <li>- Ausstellungseröffnungen, Finissagen, Matineen u.ä. der Museen</li> </ul>	
3.	<p>Foto- und Filmarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahmen von Museumsgut oder -räumen für kommerzielle Zwecke</li> <li>- Bereitstellung digitaler Abzüge für kommerzielle Zwecke, abhängig von der geplanten Verwendung</li> </ul>	<p>80,00</p> <p>bis 50,00</p>